

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27.05. 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), geändert am 23.05.2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 08.12.2014. nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 5 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr inkl. Getränkepauschale,
- b) das Verpflegungsentgelt
- c) weitere benutzungsabhängige Entgelte

### **§2**

#### **Ermächtigungsgrundlage für eine Kindertagesstätten-Ordnung**

Sowohl die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar als auch diese Gebührensatzung regeln die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Einrichtungen der Stadt Aßlar.

Der Magistrat wird ermächtigt, auf Basis dieser Satzungen eine Kindertagesstätten-Ordnung zu erlassen, in der Ausführungsbestimmungen geregelt werden können. Hierdurch wird den Erfordernissen eines zeitnah flexiblen und praxisorientierten Rahmens für die konkrete Umsetzung der Satzung Rechnung getragen.

### § 3 Betreuungsgebühren

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sind von montags bis freitags und täglich in einem Rahmen von 07.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Sie fällt stets für einen vollen Monat an.
- (3) Die Höhe der Betreuungsgebühren beträgt:

Tarife	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres
07.00 – 13.00 Uhr	70,00 €	50,00 €
07.00 – 15.00 Uhr	115,00 €	95,00 €
07.00 – 17.00 Uhr	130,00 €	110,00 €

- (4) Kinder, die für die Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr angemeldet sind, können nachmittags zusätzlich betreut werden. Hierfür können Zeitkarten gegen eine Gebühr in Höhe von

Zeitkarten	Gebühren
5-er Karte	20,00 €
10-er Karte	40,00 €

erworben werden. Basis hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro angefangener Zeitstunde.

- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der jeweils gültigen Gebühr nach Absatz 2 erhoben. Dies gilt auch für nichtstädtische Einrichtungen im Stadtgebiet von Aßlar. Dies gilt nicht für die Zusatzstunden im Sinne des Abs. 4.
- (6) Gewährt das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Gebühren der Kindertageseinrichtung und ist bei der Gebührenberechnung für ein Kind die Zuweisung gleich hoch oder höher als der sich ergebende Gebührensatz, erhebt die Stadt Aßlar für dieses Kind keine Gebühr. Bei einer niedrigeren Zuweisung ist eine Gebühr in Höhe des Differenzbetrages zu entrichten; Gebühren bis zur Höhe von 4,99 € werden nicht erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung des Kindes. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Kindergartengebühren in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung bis zur Höhe des Zuweisungsbetrages zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung

zurückgestellt werden und denen bereits eine Befreiung von der Kindergartengebühr gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

#### **§ 4 Verpflegungsentgelte und weitere nutzungsabhängige Entgelte**

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Essenseinheit 3,00 €. Es wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Betreuungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung gemindert oder erlassen wird. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.
- (2) Sofern eine Kindertageseinrichtung besondere Angebote (z. B. Veranstaltungen, Ausflüge, Ferienprogramm usw.) anbietet, kann die Leitung der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten teilnehmender Kinder im Voraus ein angemessenes geringfügiges Entgelt erheben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aßlar in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 30. April 2008 außer Kraft gesetzt.

Aßlar, den 10.12.2014

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Magistrat der Stadt Aßlar  
gez.  
Roland Esch  
Bürgermeister